

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Textile Strukturen und Technologien, B.Eng.
Hochschule:	Westfälische Hochschule Zwickau
Standort:	Reichenbach
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die daraus resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme plausibel.

I. Auflagen

keine

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium §§ 11, 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO - **Curriculare Verankerung branchenrelevanter, aktueller digitaler Tools (§§ 11, 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO)**

Die Gutachtergruppe schlägt im Rahmen der Bewertung von § 11 SächsStudAkkVO folgende Auflage vor:

„In der Lehre muss die Anwendung branchenrelevanter, aktueller digitaler Tools stärker curricular verankert werden.“

Die Gutachter führen in der Auflagenbegründung aus, dass „anwendungsbereite, fachspezifische Softwarekenntnisse der Absolvent:innen, insbesondere in der Modellierung und Simulation textiler Flächengebilde (z.B. CAD, Simulation 3D), aber auch in der Produktionsvorbereitung und Anlagenplanung (z.B. zur Darstellung von Steuerungsabläufen oder zur Maschinenprogrammierung)“ eine „inhärente Notwendigkeit für die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit“ seien und dass an dieser Stelle „das Potenzial des Studiengangs in seiner jetzigen Ausgestaltung in einem hochaktuellen Studien- und Berufsfeld bislang nicht ausreichend genutzt“ werde. Die Gutachter würdigen, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Gutachten „breite Nutzung fachspezifischer Software in den Modulen Weberei, Strickerei, Wirkerei, Stickerei, Konfektion, Schnittkonstruktion-CAD, außerdem in den maschinenbaulichen Grundlagenmodulen und in den Bereichen Produktionsvorbereitung und Anlagenplanung herausgestellt und das Modulhandbuch um die eingesetzten Software-Programme ergänzt“ habe; zugleich präzisiert das Gremium sein Votum dahingehend, dass sich das Monitum „nicht auf FEM-Simulationen oder die mathematische Beschreibung von mechanischen Eigenschaften eines Stoffes, sondern auf die visuelle Darstellung von Produkten als 3D-Objekt“ beziehe. Die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen bzw. Präzisierungen erachtet die Gutachtergruppe als noch nicht ausreichend: Im Studiengang würden „nach einer Einführung in 3D-Catia [...] weder 3D-Visualisierung noch andere branchenübliche und im industriellen Umfeld eingesetzte Software gelehrt – Bereiche, den [sic!] Absolvent:innen eines textiltechnologischen Studiums unabhängig ihres Studienschwerpunkts beherrschen sollten.“ Die Gutachter identifizieren hier „eine Leerstelle innerhalb des Studiums, die bislang weder personell noch inhaltlich ausgefüllt wird, aber als Kompetenz zur nachhaltigen fachlichen Befähigung der Absolvent:innen im Berufsfeld zwingend erforderlich“ sei und halten an dem Auflagenvorschlag fest.

Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat widerspricht die Hochschule dem Auflagenvorschlag. Die Verantwortlichen reichen dazu die Stellungnahme, die bereits der Gutachtergruppe vorgelegen hat, erneut ein; darüberhinausgehende, neue Argumente werden seitens der Antragstellerin nicht vorgetragen.

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Die Hochschule führt in der Stellungnahme zunächst aus, dass „[mathematische] Modellierung und Simulation [...] theoretische Kategorien [seien] und unter den Aspekt der Vorhersage“ fielen und „Gegenstand der Lehre in Master-Studiengängen“ seien. Dass sich die gutachterliche Kritik nicht auf das Fehlen mathematischer Modellierung, sondern „auf die visuelle Darstellung von Produkten als 3D-Objekt“ bezieht, es in diesem Punkt also zu einem Missverständnis zwischen Hochschule und Gutachtergruppe gekommen ist, wurde gutachterseitig bereits im Akkreditierungsbericht klargestellt; eine weitere Kommentierung seitens des Akkreditierungsrats erübrigt sich damit.

Der Akkreditierungsrat kann darüber hinaus erkennen, dass in den Modulen des Studiengangs der Umgang mit konkreten fachspezifischen aktuellen digitalen Tools und Softwareanwendungen verankert ist. Insbesondere 3D-Catia ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats eine in der Branche

gängige Anwendung auf dem jüngsten Stand der Technik und genügt den Ansprüchen potenzieller Arbeitgeber. Wichtiger als die Anzahl der im Curriculum verankerten konkreten Tools und Softwareanwendungen ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats darüber hinaus, dass Studierende übergeordnetes Prozesswissen und Problemlösungskompetenzen erwerben und dadurch in die Lage versetzt werden, sich im Berufsalltag den Umgang mit neuen Tools und Softwareanwendungen selbst anzueignen. In dieser Hinsicht sieht der Akkreditierungsrat das Curriculum durch eine solide naturwissenschaftliche, technische und betriebswirtschaftliche Grundlagenausbildung sowie die praxisorientierte Vermittlung von Grundlagen der Datenverarbeitung und Programmierung gut aufgestellt. Der Akkreditierungsrat teilt insofern nicht die Auffassung der Gutachter, dass der Studiengang in der vorgestellten Form Absolventen nicht in einer für die Übernahme einer qualifizierten Berufstätigkeit in der Textilindustrie angemessenen Form zur Anwendung aktueller, am Bedarf der Industrie ausgerichteter digitaler Tools und Softwareanwendungen befähigt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Anforderungen an ein hinsichtlich der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele stimmig aufgebautes Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO) dementsprechend als erfüllt. Die vorgeschlagene Auflage wird nicht erteilt.

